

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 60 (1985)

Heft: 2

Rubrik: FHD Zeitung = SCF Journal = SCF Giornale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTAR

Ganz still und leise

Mir kommt es immer noch vor, als wären sie bei Nacht und Nebel klammheimlich ausgetauscht worden: die zweimal drei Buchstaben des Frauenhilfsdienstes gegen jene des Militärischen Frauendienstes. Und ich habe Mühe zu verstehen, dass dieses Vorgehen so schon richtig gewesen sein soll, da die Namensänderung von so grosser Bedeutung ja gar nicht sei. Zugegeben, Namen sind oft Schall und Rauch. Doch wollen wir zumindest annehmen, dass dies beim neuen Militärischen Frauendienst nicht der Fall sein wird. Noch präsentiert er sich uns zwar als fast leeres Gefäss, das sorgfältig gefüllt werden will, soll es am Schluss nicht zur letzten Ruhestätte unserer schönen Ideen von Integra-

tion und Partnerschaft werden. Aber der MFD ist auf Jahresbeginn immerhin dem Namen nach rechtskräftig geworden, womit für uns Frauen ein erster, nicht ganz unbedeutender Schritt weg vom Hilfsdienst getan worden ist. Darum wäre es meiner bescheidenen Meinung nach der neuen Sache und ihren Verwaltern gut angestanden, wenn zumindest versucht worden wäre, die am direktesten betroffenen FHD-Kreise etwas spontaner auf dem laufenden zu halten.

«Ehe man ein schönes Wort anwendet, muss man ihm einen Platz bereiten», sagte der französische Schriftsteller Joseph Joubert einmal. Mit diesem, – für unsere Sache vielleicht etwas zu tiefsinnigen – Ausspruch

könnte man versuchen, die Zeitspanne des Balancierens zwischen MFD und FHD möglichst unbeschadet zu überstehen. Denn für den Militärischen Frauendienst ist der Platz tatsächlich erst partiell vorbereitet, und es wäre schön, wenn dem etwas verpatzten Auftakt von Frauenseite her nun ein vom alten Gemeinschaftssinn aus den Anfängen des FHD getragener Zwischenakt folgen würde. Er müsste von Information und klaren Anweisungen geprägt sein, womit ich pro domo auch gleich meine persönliche Bitte an die dafür zuständigen Verantwortlichen weitergeleitet haben möchte.

Rosy Gysler-Schöni

Der FHD heisst seit 1.1.1985 MFD

gy Nach Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist hat der Bundesrat im Dezember 1984 die im März 1984 vom Nationalrat und im Juni darauf vom Ständerat genehmigte Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) auf den 1.1.1985 in Kraft gesetzt. Damit ist denn auch die im neu geschaffenen Artikel 3^{bis} MO verankerte Umbenennung des Frauenhilfsdienstes (FHD) in Militärischen Frauendienst (MFD) rechtskräftig geworden. Ebenfalls mit Wirkung ab 1.1.1985 ist Chef MFD J Hurni sowie die Dienststelle MFD in Führungs- und Ausbildungsbelangen de facto direkt dem Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant R Mabillard, unterstellt und Oberst i Gst J Bühler neu zum Chef Ausbildung MFD bestimmt worden.

Namensänderung

Mit einiger Überraschung nahm man in verschiedenen FHD-Kreisen kurz vor Weihnachten davon Kenntnis, dass die Teilrevision MO bereits auf Anfang 1985 in Kraft treten wird. Damit ist für die Mitarbeit der Frau in der Armee eine neugeschaffene gesetzliche Grundlage rechtsgültig geworden, deren Hauptmerkmal die Ablösung des *Frauenhilfsdienstes* durch einen *Militärischen Frauendienst* ist. Artikel 3^{bis} des neu geltenden Bundesgesetzes über die MO lautet wie folgt:

¹ Schweizerinnen können sich freiwillig zum Militärischen Frauendienst und zum Rotkreuzdienst melden. Die Dienstleistungen der in den Militärischen Frauendienst oder in den Rotkreuzdienst aufgenommenen Frauen sind obligatorischer Militärdienst nach Artikel 8 ff dieses Gesetzes.

² Die weiblichen Angehörigen der Armee haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die männlichen Angehörigen der Armee, soweit der Bundesrat nicht Ausnahmen vorsieht.

³ Der Bundesrat regelt die Aushebung, die Ausrüstung, die Dauer der Dienstpflicht und

der einzelnen Instruktionsdienste, die Einteilung, die Gradabstufung, die Beförderung und das Kontrollwesen der weiblichen Angehörigen der Armee.

⁴ Er regelt ausserdem die Einteilung in die Personalreserve und die Entlassung aus der Dienstpflicht sowie das Verfahren.

⁵ Für nicht geleistete Dienste wird kein Militärflichtersatz erhoben.

Im jetzigen Zeitpunkt gilt es zu bedenken, dass mit sofortiger Wirkung lediglich Absatz 1 und 5 dieses Gesetzesartikels zur Anwendung kommen können, während der bundesrätliche Entscheid zur Verordnung, welche die Besonderheiten der Angehörigen des MFD gemäss Ab-

Es liegt eben in der menschlichen Natur, vernünftig zu denken und unlogisch zu handeln.

Anatole France

satz 2 bis 4 regeln wird, erst auf 1986 zu erwarten ist. Laut Chef MFD Hurni hat auf Jahresbeginn also nur die *Institution* einen neuen Namen erhalten, während sich am *Status der einzelnen weiblichen Armeeeingehöri-* gen vorläufig nichts ändern wird. Was die Bezeichnung «Militärischer Frauendienst» betrifft, meint Chef MFD Hurni, werde diese im Verlaufe der Zeit sukzessive den Namenszug «FHD» in änderungsbedürftigen Reglementen, Weisungen, Dienstbüchlein, Werbematerial usw ersetzen und so langsam verdrängen.

Da weder die Verbandsspitze des SFHDV noch die Redaktion der «FHD-Zeitung» im «Schweizer Soldat + FHD» rechtzeitig von der bevorstehenden Inkraftsetzung der Gesetzesänderung Kenntnis hatten, lässt es sich nun nicht vermeiden, dass sie, zumindest teilweise und vorübergehend, in Gebrauch wie Einführung des neuen Begriffes «MFD» hinter dem Buchstaben des Gesetzes nachhinken werden. Man mag das nun sehen wie man will, aber Feuerwehrübungen i S Namensänderung sind jetzt wirklich nicht angebracht, nachdem zehn lange Jahre seit Beginn der Diskussionen bis hin zur

Neuschaffung von Artikel 3^{bis} MO vergangen und die nötigen Ausführungsbestimmungen dazu erst im nächsten Jahr zu erwarten sind.

Neuunterstellung Chef MFD und neuer Chef für die Ausbildung

Neu ist der Chef MFD und die Dienststelle in Führungs- und Ausbildungsbelangen de facto bereits ab 1.1.1985 direkt dem Ausbildungschef der Armee und im administrativen Belang (wie bisher) dem Bundesamt für Adjutantur unterstellt worden. De jure wird diese Neuregelung, wie die übrigen unter die Ausführungsbestimmungen fallenden Punkte, vermutlich ab 1986 Gültigkeit erlangen.

Gleichzeitig wurde bekannt, dass Oberst i Gst J Bühler (siehe Kasten) vom Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant R Mabillard, auf 1985 zum Chef Ausbildung MFD abkommandiert worden ist. Oberst i Gst Bühler ist dem Chef MFD J Hurni unterstellt und wird seine Tätigkeit im März, dem Zeitpunkt des ersten Einführungskurses für FHD 1985, aufnehmen.



Oberst i Gst Josef Bühler ist seit dem 1. Januar 1985 Chef Ausbildung MFD. In dieser Funktion ist er verantwortlich für den Bereich Führung und Koordination der Planung und Überwachung des Militärischen Frauendienstes. In der Ausbildung ist er zuständig für die Leitung und Koordination der Offiziersausbildung (exklusiv Zentralschule). Ebenfalls in seine Verantwortung fallen Einsatz und Weiterausbildung der Instrukturen.

Der dipl. Elektroingenieur HTL gehörte von 1960 bis 1980 zum Instruktionkorps der Übermittlungstruppen. In dieser Zeit erstreckte sich seine Tätigkeit vom Kp Instr über Klassenlehrer in OS und ZS zum Gruppenchef in Generalstabskursen und Kdt verschiedener Kurse der Uem Trp sowie der Uem RS in Bülach. Danach war er während eines Jahres zuget Stabs Of des Unterstabschefs Ausbildung im Stab der Gruppe für Ausbildung (GA), um dann bis Ende 1984 als Chef der Abteilung Ausbildung und Organisation im Stab GA tätig zu sein.

Im Truppendienst war Oberst i Gst Bühler zuletzt Kommandant des Ter Kr 41. Diesem Einsatz ging u a der Dienst als Gst Of FAK 4 und USC FAK 4 voraus.

Wichtige Daten 1985

4.-5. Mai	Weiterbildungskurs für FHD-Uof «Selbstverteidigung»	FHD-Verband Oberaargau/Emmental	Affoltern iE
18. Mai	Delegiertenversammlung SFHDV	FHD-Verband St. Gallen/Appenzell	St. Gallen
6.-9. Juni	Schweizerische Unteroffizierstage (SUT)	SUOV	Chamblon
23.-29. Juni	Wanderwoche SFHDV	FHD-Verband Tessin	Sottoceneri
16. November	Präs- und TL-Konferenz	ZV SFHDV	Olten

Erwerbsausfallentschädigungen

Jede Militärdienst leistende Person hat Anspruch auf einen angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufschlags. Hat sie während dieser Zeit keinen Lohnausfall zu beklagen, steht die sogenannte Erwerbsausfallentschädigung ihrem Arbeitgeber zu. Finanziert werden die Entschädigungsbeiträge durch Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das nachstehende Merkblatt, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung, vermag Näheres über diese vom Staat zum wirtschaftlichen Schutz des diensttuenden Armeemitgliedern geschaffenen Ersatzleistungen auszusagen. **gy**

Entschädigungsberechtigte Personen

- 1 Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen haben in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen, die:
 - als Dienst- oder Hilfsdienstpflichtige in der schweizerischen Armee (einschliesslich Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst) Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag;
 - im **Zivilschutz** Dienst leisten, für den sie eine Funktionsvergütung erhalten;
 - an eidgenössischen oder kantonalen **Leiterkursen von Jugend und Sport** teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;
 - an **Jungschützenleiterkursen** teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten.

Entschädigungsarten

- 2 Die **Haushaltentschädigung** erhalten:
 - verheiratete Männer und Frauen;
 - ledige, verwitwete und geschiedene männliche und weibliche Dienstleistende, die mit Kindern im Sinne von Ziffer 5 zusammenleben - unerheblich ist dabei das Alter der Kinder - oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen.
- 3 Die **Entschädigung für Alleinstehende** erhalten Männer und Frauen, denen keine Haushaltentschädigung zusteht.

4 Die Haushaltentschädigung und die Entschädigung für Alleinstehende betragen (siehe auch die Tabelle unter Ziffer 13):

Dienstleistende	Haushaltentschädigung			Entschädigung für Alleinstehende		
	Betrag in % des vordienstlichen Erwerbseinkommens	Mindestbetrag im Tag	Höchstbetrag im Tag	Betrag in % des vordienstlichen Erwerbseinkommens	Mindestbetrag im Tag	Höchstbetrag im Tag
Ledige Rekruten	-	-	-	-	17.-	17.-
Erwerbstätige	75	35.-	105.-	35	17.-	49.-
	75*	70.-	105.-	35	42.-	49.-
Nichterwerbstätige	-	35.-	35.-	-	17.-	17.-
	*	70.-	70.-	-	42.-	42.-

* Während bestimmten Beförderungsdiensten (z B Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen, Abverdienen eines Grades)

5 Die **Kinderzulage** wird ausgerichtet für:

- die Kinder des Dienstleistenden;

- die Pflegekinder des Dienstleistenden, die dieser unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;

– die ausserehelichen Kinder (im Sinne des bis Ende 1977 geltenden Zivilrechts) des Dienstleistenden, sofern er für diese Unterhaltsbeiträge zahlen muss.

Auch dienstleistende **Frauen** haben Anspruch auf diese Zulagen.

6
Die Kinderzulage beträgt Fr. 13.– im Tag und wird gewährt für:

- jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Wegen der Begrenzung der Gesamtentschädigung (siehe Ziffern 11, 12 und 13) kann diese Zulage nicht in jedem Fall für alle Kinder ausgerichtet werden.

7
Die **Unterstützungszulage** wird an Dienstleistende ausgerichtet, welche die Rekrutenschule oder bestimmte Beförderungsdienste absolvieren und die in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht aufkommen für:

- Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel,
 - Geschwister,
 - Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern,
 - geschiedene Ehegatten,
- soweit diese Personen der Unterstützung bedürfen und für sie nicht schon Anspruch auf Kinderzulage besteht.

8
Die Unterstützungszulage beträgt:

- Fr. 26.– im Tag für die erste vom Dienstleistenden unterstützte Person;
- Fr. 13.– im Tag für jede weitere unterstützte Person.

Sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützung des Dienstleistenden übersteigt oder wenn das Einkommen der unterstützten Person die gesetzlich festgelegten Grenzen überschreitet.

9
Die **Betriebszulage** erhalten Dienstleistende, welche die Kosten eines Betriebes tragen (Geschäftsräume usw) und den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen als:

- Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser;
- Teilhaber einer Kollektivgesellschaft;
- unbeschränkt haftender Teilhaber einer Kommanditgesellschaft;
- Teilhaber einer anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit (zB einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft).

Die Betriebszulage wird auch an hauptberuflich mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet, wenn diese bei einer ununterbrochenen Dienstleistung von mindestens 13 Tagen während mindestens 10 Tagen durch eine Aushilfe ersetzt werden, deren Barlohn im Tagesdurchschnitt mindestens Fr. 38.– erreicht.

10
Die Betriebszulage beträgt Fr. 38.– im Tag.

Begrenzung der Gesamtentschädigung

11
Bei **Erwerbstätigen** darf die gesamte Entschädigung gemäss den Ziffern 2 bis 8 das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber Fr. 140.– im Tag, nicht übersteigen. Bis zum Betrag von Fr. 61.– und während bestimmter **Beförderungsdienste** bis zum Betrag von Fr. 96.– wird sie jedoch nicht gekürzt.

13
Beispiele aus der Entschädigungstabelle

Vordienstliches Einkommen		Entschädigung für Alleinstehende	Haushaltungsentschädigung	Höchstgrenze der Gesamtentschädigung im Tag ¹
im Jahr Fr.	im Monat Fr.	im Tag Fr.	im Tag Fr.	Fr.
16 800	1 400	17.– ²	35.– ²	61.–
18 000	1 500	17.50	37.50	61.–
23 400	1 950	22.80	48.80	65.–
28 800	2 400	28.–	60.–	80.–
34 200	2 850	33.30	71.30	95.–
39 600	3 300	38.50	82.50	110.–
45 000	3 750	43.80	93.80	125.–
50 400	4 200	49.– ³	105.– ³	140.–

¹ Einschliesslich allfälliger Kinder- und Unterstützungszulagen

² Minimum

³ Maximum

Für bestimmte Beförderungsdienste gelten die unter Ziffer 4 genannten Mindestgrenzen der Entschädigungen.



Entschädigung bei Arbeitslosigkeit

14

Bei voller oder teilweiser Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit) wird für die Bemessung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das der Dienstleistende vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hat. Ist die Erwerbsausfallentschädigung gleichwohl niedriger als die Arbeitslosenentschädigung, so kann der Dienstleistende die Differenz im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer bei seiner Arbeitslosenkasse geltend machen (ausgenommen für Rekrutenschulen und Beförderungsdienste).

Geltendmachung der Entschädigung

15

Der Dienstleistende erhält von seinem Rechnungsführer für jeden Dienst eine **Meldekarte** über die geleisteten Dienst- bzw Kurstage.

Auf dieser macht er die verlangten Angaben über seine persönlichen Verhältnisse und leitet sie weiter an:

- seinen Arbeitgeber, wenn er **unselbständig-erwerbend** oder **Lehrling** ist. (Bei mehreren Arbeitgebern Weiterleitung der Meldekarte an einen Arbeitgeber nach Wahl des Dienstleistenden, Einverlangen von Lohnbescheinigungen gemäss Abschnitt E der Meldekarte von den übrigen Arbeitgebern. In der Folge Weiterleitung von Meldekarte und Lohnbescheinigung an die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, die die Meldekarte ausgefüllt hat);
- seine Ausgleichskasse, wenn er **selbständigerwerbend** ist;
- seinen Arbeitgeber, wenn er **gleichzeitig unselbständig- und selbständigerwerbend** ist;
- seinen letzten Arbeitgeber, wenn er **arbeitslos** ist. (Wenn die letzte Arbeitgeberfirma nicht mehr existiert: Weiterleitung an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons unter Angabe des letzten Arbeitgebers);
- seinen (letzten) Arbeitgeber, wenn er **Werkstudent** ist (nähere Auskunft gibt das «EO-Merkblatt für in Ausbildung begriffene Personen», zu beziehen bei der EDMZ, 3000 Bern);
- die Schweizerische Ausgleichskasse, 1211 Genf 28, wenn er **Auslandsschweizer** ist;
- die kantonale Ausgleichskasse bzw ihre Zweigstelle an seinem Wohnort, wenn er **nicht erwerbstätig** ist.

Ohne Meldekarte wird keine Entschädigung ausgerichtet.

16

Der **Arbeitgeber** bescheinigt auf der Meldekarte den vordienstlichen Lohn des Arbeitnehmers und leitet sie an seine Ausgleichskasse weiter.

17

Für die Geltendmachung

- der Unterstützungszulage,
- der Haushaltentschädigung für Unverheiratete,
- der Kinderzulagen für aussereheliche Kinder (Ziffer 5),
- der Betriebszulage für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft

muss der Dienstleistende **Ergänzungsblätter** ausfüllen, die beim Rechnungsführer oder bei der Ausgleichskasse bezogen werden können.

18

Der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung des Dienstes.

Auszahlung der Entschädigung

19

Die Entschädigung wird grundsätzlich dem Dienstleistenden ausbezahlt. Richtet jedoch der Arbeitgeber dem Dienstleistenden für die Zeit des Dienstes Lohn aus, so kommt die Entschädigung dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlungen nicht übersteigt.

20

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bei kürzeren, in der Regel einen Monat nicht überschreitenden Dienstleistungen nach Beendigung des Dienstes, bei länger dauernden Dienstleistungen erstmals nach den ersten zehn Tagen und hierauf monatlich nachschüssig.

Bedürfen Dienstleistende in der Armee oder ihre Angehörigen der Entschädigung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes in kürzeren Zeitabständen, so können sie die Auszahlung nach jeweils zehn Tagen verlangen.

Auskünfte

21

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf der letzten Seite der Telefonbücher.

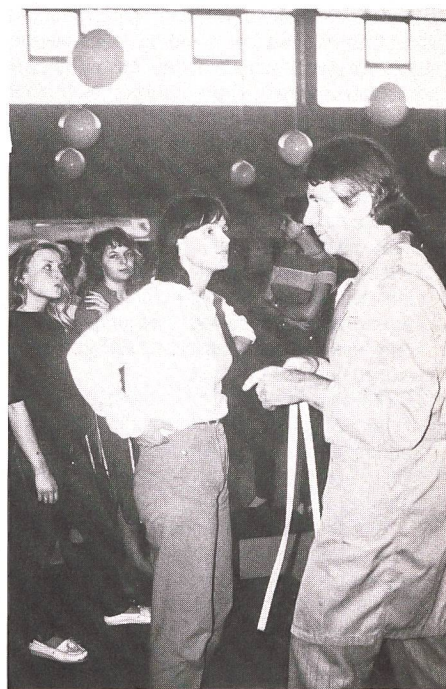
22

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Erneut weniger Anmeldungen zum FHD

gy Mit 335 Anmeldungen zum FHD gegenüber 427 im Vorjahr hielt die seit 1982 rückläufige Tendenz leider auch 1984 an. Betrachtet man zusätzlich die Liste der 1984 ausgehobenen FHD (322), so muss man sagen: Das war zahlenmässig kein gutes Jahr für den Frauenhilfsdienst.

Im Dezember 1984 um eine Erklärung gebeten, äusserte sich Chef FHD (MFD) Johanna Hurni wie folgt zu dem Problem des schwindenden Interesses am FHD:



Einkleiden, Fachausbildung in Theorie und Praxis sowie Übungen im Gelände gehören zum reichbefruchteten Programm eines jeden Einführungskurses für FHD.
Fotos: Rohrer/Gysler

«Ich gebe die Schuld vor allem zwei Sachen: der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Unsicherheit in bezug auf den MFD (Militärischer Frauendienst). Die erste lässt sich nicht ändern, doch der zweiten wird man mit einem umfassenden Werbekonzept entgegenwirken können. Daneben spielen immer wieder dieselben Gründe eine negative Rolle:

- Es ist ganz generell unattraktiv, etwas für den Staat zu tun.
- FHD ist Militär, und Militär ist negativ belegt; nicht zuletzt auch bei der männlichen Bevölkerung, deren Einfluss auf eine junge Frau im Falle einer diesbezüglichen Entscheidung nicht zu unterschätzen ist.
- Der freiwillige Beitritt zur Armee ist für Frauen mit dem offenen Bekenntnis zur militärischen Landesverteidigung verbunden, womit sie sich in einer sehr viel schwierigeren Position befinden als der militärdienstpflichtige Mann.
- Es gibt immer noch genügend Leute, die, ohne die den weiblichen Armeeingehörigen zugewiesenen Aufgaben zu kennen, verbreiten, dass Frauen im Militär die letzten «Unterhunde» seien.»

Aktivbestand in Gefahr?

Nach dem Hoch von 1982, als 436 FHD ausgebildet werden konnten, muss man heute, nachdem 1984 lediglich 335 einen Einführungskurs absolvierten, daran denken, dass die Hinzukommenden vielleicht schon bald einmal die Abgänge nicht mehr zu decken vermögen. Dies würde eine Schwächung des ohnehin zu geringen Aktivbestandes nach sich ziehen, was sich wiederum negativ auf eine weitere Öffnung der Armee für ihre weiblichen Angehörigen auswirken könnte.

«Ich freue mich...»

«Da ich als Sekretärin beim Kreiskommando arbeite, wurde ich schon bald einmal mit der Möglichkeit der freiwilligen Dienstpflicht der Frau konfrontiert. Erleichtert wurde meine Entscheidung, dem FHD beizutreten, durch einen «guten Eindruck», den ich an der letztjährigen Aushebung als Zaungast hatte. Vom Dienst erhoffe ich sowohl privat als auch für meine Arbeit profitieren zu können. Deshalb habe ich mich für die Administration angemeldet. Obwohl mein Entscheid, dem FHD beizutreten, nicht nur auf Verständnis stiess, freue ich mich auf die bevorstehende Ausbildung.» Dies die positive Stimme von Edith Bissig, 22, im «Nidwaldner Volksblatt» anlässlich ihrer Aushebung im November 1984. Sie ist eine, die sich nicht beirren liess und den Schritt tat, von dem man hoffen möchte, dass ihn in diesem Jahr wieder mehr junge Schweizerinnen tun als in den vorangegangenen. ■

«Lessive du soldat»

Soldatenwäscherei: eine Wohltat für Wehrmänner ohne Familie

sda Schweizer Wehrmänner, die am Wochenende ihre schmutzige Wäsche nicht heimtragen können, müssen deshalb nicht mit verschwitzten Hemden und klebrigen Taschentüchern einrücken. Die Soldatenwäscherei in Lausanne – ein Relikt aus der Zeit des Ersten Weltkriegs – sorgt dafür, dass die Löcher in ihren Socken gestopft werden und die Wäsche weichgespült wird.

Mehr als 600 feldgrüne Wäschesäcke trafen bis Ende September 1984 bei der «Lessive du soldat» in der Waadtländer Hauptstadt ein. 1983 waren es insgesamt 909 Säcke. Ihr Inhalt: 944 Hemden, 1731 Unterhosen, 1055 Unterhemden, 2277 Paar Socken, 462 Taschentücher, 121 Waschlappen, 385 Frotteetücher sowie 944 verschiedene Stücke wie Pyjamas, Pullover usw. Rund zwei Dutzend Frauenhände verlasen, zeichneten, flickten und bügelten die insgesamt 7919 eingegangenen Wäschestücke.

Nur für Alleinstehende

Die Adresse der Soldatenwäscherei ist aber nicht etwa ein Geheimtip für Frauen, die dem Vaterland nicht länger in der Waschküche dienen möchten. Um die Dienste der fast ausschliesslich unentgeltlich tätigen Frauen in Lausanne in Anspruch nehmen zu können, benötigen die Wehrmänner die schriftliche Bewilligung des Schulkommandanten. Nutzniesser sind vor allem Soldaten aus dem Ausland und Schweizer ohne Familie. Sie freuen sich denn auch besonders über die sorgfältig hergerichtete Wäsche, in der sich hin und wieder eine Tafel Schokolade oder sonst etwas Süsses versteckt.

Dabei wäre es sicher übertrieben zu behaupten, dass die Arbeit der freiwilligen Frauen immer angenehm ist. Je nach Wetter und Ausbildungsprogramm trifft feuchte, sehr schmutzige und auch zerrissene Wäsche bei ihnen ein. Wenn es nicht mehr viel zu retten gibt oder ein Hemd allzu abgeschossen ist, dann kommt die stille Reserve der Soldatenwäscherei zum Zug: 1983 wurden 334 Wäschestücke gratis ersetzt. Zwischen den Frauen der «Lessive du soldat» und den regelmässigen Kunden ergeben sich hin und wieder persönliche Kontakte: Die Wehrmänner bedanken sich schriftlich und manchmal sogar mit einem Besuch in Lausanne. Die Soldatenwäscherei kümmerte sich anfänglich auch um die ganze Wäsche der auf dem Zugerberg internierten russischen Soldaten. Gegenwärtig schickt noch einer den Wäschesack ins Waadtland.

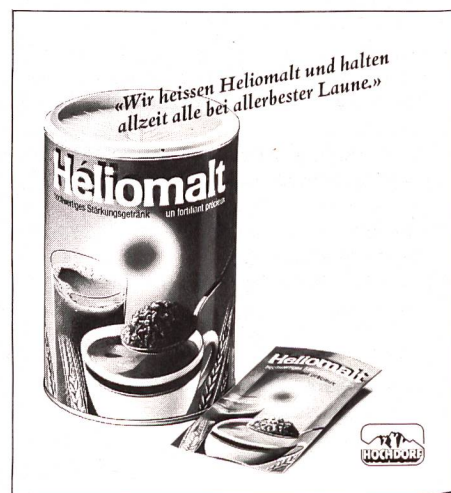
Vor gut 70 Jahren, zu Beginn des Ersten Weltkriegs, wurden in den grösseren Städten Kriegswäschereien eingerichtet. Zwischen den Weltkriegen zentralisierte sich die Wäschesammelstelle in Lausanne. Gegenwärtig verfügt die Wäscherei in Lausanne über ein jährliches Budget von 30 000 Franken. 25 000 Franken kommen von der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien. Der Restbetrag setzt sich aus kleineren Gaben und Unterstützungsbeiträgen zusammen. ■



Streiflichter

● Der westdeutsche Kanzler Kohl, Frankreichs Staatspräsident Mitterrand und die englische Premierministerin Thatcher hegen gemeinsam die Befürchtung, die **Verwirklichung des amerikanischen Projekts für ein Anti-Raketensystem im Weltraum (Star-War-Projekt) könnte Abrüstungsverhandlungen verunmöglichen**. Deshalb vermochte Frau Thatcher anlässlich eines Gesprächs im Dezember 1984 mit dem sowjetischen Politbüromitglied Gorbatschow denn auch durchaus dessen Ansicht zu teilen, ein Wettrüsten im Weltraum müsse unbedingt vermieden werden. Die im Anschluss an diese Aussprache entstandenen Spekulationen, das Star-War-Projekt habe zu ernsthaften amerikanisch-britischen Meinungsverschiedenheiten geführt, versuchte Frau Thatcher anlässlich ihres Besuches in Washington zu zerstreuen. Sie bezeichnete Forschungen auf dem Gebiet der Weltraum-Abwehrwaffen als unumgänglich, da auch die Sowjets daran arbeiteten. Gleichzeitig wies sie jedoch auch auf die Versicherung Präsident Reagans hin, die Stationierung eines Anti-Raketensystems werde nur nach Verhandlungen mit den Sowjets erfolgen. In folgenden vier Punkten, sagte Frau Thatcher, bestehe zwischen Grossbritannien und den USA volle Übereinkunft:

- Die USA und die westliche Allianz streben keine Überlegenheit über die Sowjetunion an;



Coop-Brot ist täglich frisch und knusprig!



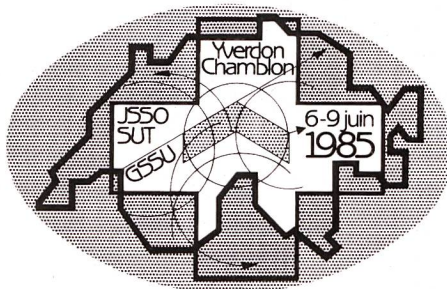
- die Stationierung eines Anti-Raketen-Systems im Weltraum habe «Gegenstand von Verhandlungen» zu sein;
- ein solches System müsse die gegenwärtige Abschreckungsstrategie der Nato verstärken und dürfe sie nicht schwächen;
- Ost-West-Verhandlungen sollen zu einem Abbau der bestehenden Bestände an offensiven atomaren Waffen führen.

● Alle sieben Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes sind nach Mitteilung des bulgarischen Staats- und Parteichefs Schiwkow übereingekommen, den am 14. Mai 1985 auslaufenden Militärpakt zu verlängern. Die **Erneuerung des Warschauer Vertrages von 1955** gilt zwar als sicher, doch ist die Äusserung Schiwkows bei einem Besuch in Rumänien die erste offizielle Bestätigung, dass alle Mitgliedländer den Militärpakt verlängern wollen. Der rumänische Staats- und Parteichef Ceausescu hatte als erster am 19. November 1984 die Bereitschaft seines Landes verkündet, den Vertrag zu erneuern. Aus osteuropäischen Regierungskreisen verlautete, es sei aber zu Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Vertragsverlängerung gekommen. Dem Vernehmen nach soll Rumänien eine Verlängerung um fünf Jahre, die Sowjetunion dagegen um 15 bis 20 Jahre befürworten. Dem Warschauer Pakt gehören neben der UdSSR, Rumänien und Bulgarien noch die DDR, Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn an. (ap im Dezember)

Die **Kosten** für den WBK betragen etwa Fr. 38.-. Darin enthalten sind die Auslagen für Truppenunterkunft, Mittagsverpflegung und Nachtessen am Samstag sowie Frühstück am Sonntag.

Anmeldung siehe Veranstaltungskalender. Wir sind überzeugt, dass jede Kursteilnehmerin in diesen zwei Tagen einiges lernen kann, sei es für das militärische oder zivile Leben. Es würde uns freuen, wenn wir viele Uof bei uns im Emmental begrüßen dürften.

FHD-Verband Oberaargau-Emmental



SUT 1985

Die vom Schweizerischen Unteroffiziersverband organisierten Schweizerischen Unteroffizierstage (SUT) 1985 finden vom **6. - 9. Juni in Yverdon-Chablons** statt. Auch die weiblichen Armeeangehörigen sind dazu eingeladen, ihre Kräfte in den folgenden ihnen offenstehenden militärischen Wettkämpfen zu messen:

Gruppenmehrkampf

- Gruppengrösse: 2 FHD/RKD
- Skorelauf
 - ACSD
 - San D
 - Zielwurf (mit J+S-Wurfkörper)

Freie Wettkämpfe FHD/RKD (Einzeldisziplinen)

- Wehrwissen 50 Fragen für FHD/Uof, 60 Fragen für Of
- Führungsaufgaben
- Zielwurf (mit J+S-Wurfkörper)

Freie Wettkämpfe SUOV (Einzeldisziplinen)

- Schiessen (Stgw) 300 m*
 - Schiessen (Pistole) 50 m*
 - Schiessen (Pistole) 25 m*
 - Hindernisbahn
 - Hindernisschwimmen
- * Es sind nur FHD/RKD teilnahmeberechtigt, die eine schriftliche Bestätigung der Grundausbildung vorweisen können.

Auszeichnungen

30% der Teilnehmerinnen erhalten eine Auszeichnung. Die ersten drei Gruppen im Gruppenmehrkampf und jede Disziplinsiegerin (freie Wettkämpfe) erhalten eine besondere Auszeichnung.

FHD/RKD, die den Gruppenmehrkampf sowie min zwei Disziplinen der freien Wettkämpfe bestreiten, aber nicht auszeichnungsberechtigt sind, erhalten ein Erinnerungskranzabzeichen in einfacher Ausführung.

Beginnt **frühzeitig mit den Vorbereitungsarbeiten**. Denkt daran: «Ohne Fleiss - kein Preis.» Übrigens: Jede Wettkämpferin erhält vom SFHDV einen **Beitrag ans Startgeld!**

Wir werden in den nächsten Nummern näher auf die verschiedenen Disziplinen eingehen. rolf

Trainingskurs für Fahrerinnen

Die «Association Romande des Troupes Motorisées» organisiert am **16. März** einen ausserdienstlichen Trainingskurs für Fahrerinnen und Fahrer leichter Motorwagen (Kat II). Dieser Kurs wird in Payerne und Umgebung durch Instruktoren des Waffenplatzes gegeben und ist kostenlos.

Programm

- Bremsdemonstration
- Strecke mit Arbeitsposten
- Geländepiste Vesin
- Spezialstrecke für Pinzgauer

Anmeldung

Bis 1. März an: Sgt Roland Godel, Postfach 45, 1470 Estavayer-le-Lac.

Da es zu viele Pinzgauer-Unfälle gibt, ist dieser Kurs sehr zu empfehlen!

Kolfhr S d'Aumeries

Wanderwoche im Tessin

Unterkunft und Ausgangspunkt für die Wanderungen im schönen Mendrisiotto wird das Ferienhaus «Al Castello» in Brusata di Novazzano sein. Die Ausflüge werden Sie in die Campagna Adorna, auf den Monte Generoso, den Monte San Giorgio und in andere Teile dieser bemerkenswerten Gegend des Kantons Tessin führen.

Diese vom **FHD-Verband Tessin** organisierte Wanderwoche dauert vom **23.-29. Juni 1985** und wird zum voraussichtlichen Preis von **Fr. 325.- pro Person** (Unterkunft in 2er-Zimmern, Vollpension, 1 Abendessen in einem Tessiner Grotto) angeboten. Das Ferienhaus bietet 30 Personen Platz.

Es lädt Sie herzlich ein und freut sich auf Ihre **Anmeldung bis spätestens am 15. März 1985.**

FHD-Verband Tessin
Die Präsidentin
SCF Luciana Galimberti,
6855 Stabio
Telefono G 091 44 12 44



Aus den Verbänden

SFHDV Schweiz FHD-Verband

Weiterbildungskurs für FHD Uof 1985

Der Weiterbildungskurs 1985 findet im schmalen Emmentaler Dorf Affoltern statt. Thema des Kurses:

Selbstverteidigung (Jiu-Jitsu)

Herr A Spring aus Burgdorf und seine Helfer werden uns durch den Kurs führen. In Herrn Spring haben wir einen bestens ausgewiesenen Kursleiter (1. Dan Judo, 2. Dan Jiu-Jitsu, Kuatsu-Instruktor, Nat Kampfrichter, Mitglied des Kodokan Tokyo).

Programm

Samstag, 4. Mai 1985

- 1000 Einrücken
- 1100-1230 Einführung und praktische Ausbildung
- 1230-1300 Pause (Mittagsverpflegung)
- 1300-1530 Praktische Arbeit
- 1530-1600 Pause
- 1600-1800 Praktische Ausbildung
- 1800 ID
- 1930 Nachtessen

Sonntag, 5. Mai 1985

- 0730 Frühstück
- 0830-1000 Vortrag Kant Polizei Bern und Tonbildschau (Wie schütze ich mich als Frau gegen Verbrechen)
- 1030 Demonstration (Selbstverteidigung)
- 1100 Entlassung

Rubrik «Aus den Verbänden»

Redaktionsschluss:

20. des Vormonats!

Red.

Veranstaltungskalender		Calendrier des manifestations		Calendario delle manifestazioni	
Datum Date Data	Org Verband Association organ Associazione organ	Veranstaltung Manifestation Manifestazione	Ort Lieu Luogo	Anmeldung an / Auskunft bei Inscription à / Information de Iscrizioni a / Informazioni da	Meldeschluss Dernier délai Ultimo termine
9./10.3.85	UOV Obersimmental	23. Schweiz Wintergeb Skilauf	Lenk i S	Major Scheuner Zelg, 3771 Blankenburg	10.2.85
22./23.3.85		7. Schweiz Offiziersskimeis- terschaften (Alpin + Langlauf. Teilnahmebe- rechtigt sind FHD + RKD aller Funktionsstufen)	Les Diablerets	Office du tourisme, 1865 Les Diab- rets, Tf 025 53 13 58	Febr 85
29.-31.3.85	SIMM	44. SM im mil Wintermehr- kampf (Pist S, Langlauf, Riesenslalom)	Grindelwald	SIMM, Militärdirektion des Kt Bern, 3000 Bern 22	28.2.85
26./27.4.85	Div mont 10 renf	Concours d'été	Thun	Chef col P Roulet William Barbey 15 1400 Yverdon	1.3.85
27./28.4.85	FF Trp	Übungstour	Kandersteg- Rinderhorn	KFLF Militärsport Papiermühlestr 20 3003 Bern Tf 031 67 38 56	22.3.85
3./4.5.85	Geb Div 12	Rottenlauf (OL 8-10 km mit 200-300 m Höhendiff, Dist Schätzen, Gel P)	Chur	Kdo Geb Div 12 Postfach 7001 Chur (Formulare beim Sportof SFHDV DC AK Bolliger Rämelgässli 70 3067 Boll)	15.3.85
4./5.5.85	SFHDV/FHD-Verband Obereargau-Emmental	WBK für FHD Uof	Affoltern i E	Grfhr V Rothenbühler Obermühle 3415 Hasle-Rüegsau Tf P 034 61 10 15	31.3.85

Trident
zur Freude aller Zähne
No. 1 ohne Zucker
sans sucre



la joie de vos dents
Importers and Distributors R. C. ANDRAE Ltd, 4144 Arlesheim

Gold de Luxe von NESCAFÉ GOLD.
Aus erlesenen Spitzenkaffees -
höchster Kaffeegenuss.



In unserer Risiko-
gemeinschaft
sind Sie
geborgen

Rentenanstalt 
Wegweisend seit 1857. Alle Einzel- und Kollektiv-Versicherungen.